

FAQ

zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Integrations- und Berufssprachkurse

Diese FAQ werden regelmäßig aktualisiert, um Ihnen neue Informationen so schnell wie möglich zugänglich zu machen. Wir bitten jedoch um Verständnis, dass die derzeit außergewöhnliche Lage dazu führt, dass sich noch nicht alle Fragen im Detail und allgemeinverbindlich klären ließen. Bitte sehen Sie vorübergehend von Einzelanfragen, insbesondere an die Regionalstellen des Bundesamtes ab.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Ausführungen zu rechtlichen Sachverhalten um unverbindliche und allgemeine Einschätzungen handelt. Diese FAQ können eine persönliche Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Finden noch Integrations- und Berufssprachkurse statt?

Die Bundesregierung hat sich am 16.03. mit den Regierungschefs der Länder auf Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie geeinigt. Diese sehen u.a. vor, die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich zu verbieten.

Die Bundesländer haben dies mittlerweile umgesetzt. Gegenwärtig dürfen daher keine Integrations- oder Berufssprachkurse mehr stattfinden. Die Verbotsdauer ist teilweise je nach Bundesland unterschiedlich und kann den einzelnen Allgemeinverfügungen/Rechtsverordnungen der Bundesländer entnommen werden.

Die vom BAMF bereits am 14.03. an die Träger kommunizierte eindringliche Aufforderung zur sofortigen Unterbrechung der Kurse ist durch die schärferen Vorgaben der Bundesregierung/Länder ersetzt.

Sind Kursträger von den Verfügungen/Anordnungen zur Schließung von Schulen und anderen Einrichtungen umfasst?

Die rechtliche Ausgestaltung der seit dem 15.03. erlassenen Allgemeinverfügungen/Rechtsverordnungen unterscheidet sich zwar von Bundesland zu Bundesland. Das Bundesamt geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass die Integrations- und Berufssprachkursträger von diesen neuen Allgemeinverfügungen/Rechtsverordnungen in allen Bundesländern erfasst sind und daher kein Unterricht mehr stattfinden kann. Soweit die



Allgemeinverfügung/Rechtsverordnung Ihres Bundeslandes dies noch nicht entsprechend eindeutig regelt, bleibt die dringende Empfehlung des BAMF bestehen, keine Kurse durchzuführen.

Warum ordnet das BAMF eine Schließung der Kursträger nicht an, sondern empfiehlt dies nur?

Der Bund hat keine rechtliche Befugnis, über die erfolgte dringende Empfehlung hinaus eine Schließung von Einrichtungen rechtsförmlich anzuordnen. Eine solche Anordnung kann nur die örtliche Gesundheitsbehörde oder das zuständige Landesministerium erlassen. Das ist aber mittlerweile in allen Bundesländern geschehen. Die dringende Empfehlung ist damit überholt, da den behördlichen Anordnungen selbstverständlich in vollem Umfang Folge zu leisten ist. Darauf hatte das BAMF die Kursträger auch von Beginn an deutlich hingewiesen.

Können die Kursträger während der Schließung auf Online-Unterricht umstellen?

Derzeit laufen vielfältige Überlegungen, wie in dieser Ausnahmesituation die Möglichkeiten von digitalen Angeboten verstärkt genutzt werden können. Schon jetzt besteht die Möglichkeit, die verschiedenen bestehenden online- bzw. App-Sprachangebote, die vom Bund gefördert werden, als Selbstlern- und Wiederholungsmöglichkeit zu nutzen. Eine kurze Übersicht finden Sie hier: Online-Sprachangebote

Das kann aber den Präsenzunterricht nicht ersetzen. Eine ganz ähnliche Situation besteht auch im Bereich der allgemeinbildenden Schulen, die ebenfalls nicht auf "volldigital" umstellen können.

So ist es zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls nicht möglich, die Kurse generell per Konferenzschaltungen online (z.B. als "virtuelles Klassenzimmer") stattfinden zu lassen, allein schon, weil nicht alle Teilnehmenden über die technischen Voraussetzungen dafür verfügen – ein Smartphone allein genügt dafür nicht. Außerdem verfügen nicht alle Kursteilnehmenden und Lehrkräfte über die erforderlichen Kompetenzen, um mit diesem Unterrichtsformat angemessen umzugehen. Unser Anspruch ist es jedoch, allen Teilnehmenden eine gleiche Teilhabe zu ermöglichen.

Ungeachtet dessen hat das BAMF auch bereits vor Eintreten der gegenwärtigen Situation den Ausbau digitaler Angebote im Bereich der Sprachkurse vorangetrieben: So werden schon jetzt im Rahmen eines vielversprechenden Pilotprojektes Berufssprachkurse im virtuellen Klassenzimmer erprobt; auch für den Integrationskurs ist ein Konzept zur Förderung des digitalen Lernens in Arbeit.

Weitere Möglichkeiten zur Überbrückung werden zurzeit intensiv geprüft.



Das BAMF empfiehlt eine Unterbrechung für 14 Tage. Wie soll aber vorgegangen werden, wenn die Schließung vor Ort für eine längere Zeit angeordnet ist, z.B. bis zum 19.04.20?

Bei der am 14.03. ausgesprochenen dringenden Empfehlung, Kurse für zunächst 14 Tage zu unterbrechen, handelte es sich um einen Mindestzeitraum. Örtliche Schließungsanordnungen, die einen längeren Zeitraum umfassen, sind selbstverständlich zu beachten. Eine Unterbrechung ist gleichfalls – unabhängig ob und wie lange auch eine formelle Schließung angeordnet wurde – für einen längeren Zeitraum möglich.

Fallen die Unterrichtstage der empfohlenen Kursunterbrechung seitens des BAMF bzw. die angeordnete Schließung der Sprachschule unter die Regelungen des § 4 Abs. 2 AbrRL DeuFöV, in dem eine Kursunterbrechung von bis zu 12 Unterrichtstagen gestattet ist?

Gegenwärtig können die Kurse selbstverständlich über 12 Tage hinaus unterbrochen werden. Die vom BAMF empfohlene Kursunterbrechung bzw. die angeordnete Schließung der Sprachschule werden nicht als Kursunterbrechungen nach § 4 Abs. 2 AbrRL DeuFöV gewertet.

Fallen die Unterrichtstage der empfohlenen Kursunterbrechung seitens des BAMF bzw. die angeordnete Schließung der Sprachschule unter die Regelungen des § 2 Abs. 2 AbrRL DeuFöV, in dem 30% Fehlzeit geregelt ist?

Der § 2 Abs. 2 AbrRL DeuFöV findet unter den in der Frage genannten Umständen keine Anwendung. Die Fehlzeiten aufgrund von empfohlener/angeordneter Schließung werden nicht in die 30%ige Fehlzeit mit eingerechnet.

Müssen Fehlzeiten und nicht ordnungsgemäße Teilnahmen an einem Integrationskurs/Berufssprachkurs weiterhin den verpflichtenden Stellen gemeldet werden?

Nein, die Meldepflichten der Kursträger (§ 8 Abs. 3 IntV i.V.m. Ziffer 5.2 der Nebenbestimmungen bzw. § 9 Abs. 5 S. 2 DeuFöV i.V.m. Ziff. 2.1 der Nebenbestimmungen) sind zunächst bis zum 19.04.2020 ausgesetzt.

Haben Kursträger und Lehrkräfte Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz?

Die Rechtslage ist hier noch nicht eindeutig geklärt. Voraussetzung für solche Ansprüche ist nach aktueller Rechtslage in jedem Fall eine behördlich angeordnete Schließung der



konkreten Sprachschule. Die Bundesregierung prüft derzeit weitere Möglichkeiten der Unterstützung von Betroffenen.

Wird es eine finanzielle Absicherung der Kursträger durch das BAMF geben, insbesondere, wenn Kurse länger als bis Ostern pausieren (müssen)?

Dieser Situation trägt das BAMF zunächst dadurch Rechnung, dass vorliegende Abrechnungen kurzfristig ausbezahlt werden. Bei den Integrationskursen können Sonderabschlagszahlungen für unterbrochene Kurse beantragt werden. Für gestartete Berufssprachkurse sollen die regulären Anträge auf Abschlagszahlungen eingereicht werden.

Das weitere Vorgehen auch zu Finanzierungsfragen wird auf Bundesebene fortlaufend abgestimmt. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten werden derzeit geprüft. Nähere Informationen dazu werden mitgeteilt, sobald dies möglich ist.

Welche finanzielle Absicherung gibt es für Honorarlehrkräfte?

Soweit gegen die Honorarlehrkraft selbst eine Absonderung/ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde, kann diese als Selbstständige Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG gegen die entsprechende Behörde geltend machen. Für die Fälle, in denen die Honorarlehrkraft weder Vergütungs- noch Entschädigungsansprüche geltend machen kann, prüft die Bundesregierung derzeit weitere Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung von Solo-Selbständigen.

Wird der Betrieb in den TuM eingestellt bzw. finden weiterhin Einstufungen statt?

Die Arbeit aller Test- und Meldestellen ist vorerst, mindestens bis zum 19.04., ausgesetzt.

Werden Prüfungen abgesagt und sind ggf. die (Melde-) Gebühren hierfür dennoch zu zahlen?

Für den <u>DTZ</u> gilt: Die nächsten drei DTZ-Termine am 20./21.03., am 03./04.04. sowie am 17./18.04. werden seitens des BAMF zentral bundesweit abgesagt. Den Teilnehmenden und Trägern werden keine Kosten entstehen. Einzelheiten hierzu finden Sie im Trägerrundschreiben 06/20 und der Anlage hierzu.

In Bezug auf <u>sonstige Prüfungen der telc</u> finden Sie weitere Informationen auf deren Homepage: <u>https://www.telc.net/ueber-telc/aktuelles/detail/information-zu-corona-viruscovid-19.html</u>



Für den Bereich der Berufssprachkurse gilt dabei Folgendes:

Bei abgesagten Prüfungen zu Kursende werden die belegten Anmeldungskosten in der Schlussabrechnung erstattet. Die Kosten für die dann künftig durchgeführte Prüfung werden auch in der Schlussabrechnung erstattet. Entsprechende Belege sind einzureichen.

Gelten Teilnehmende als entschuldigt, wenn sie wegen des Schulausfalls Kinder betreuen müssen?

Soweit Kurse derzeit noch stattfinden (dürfen), gelten vorsorglich Fehlzeiten als entschuldigt, die darauf beruhen, dass Kinder unter 12 Jahren betreut werden müssen.

Gelten Teilnehmende als entschuldigt, auch wenn sie derzeit kein ärztliches Attest bekommen können?

Soweit Kurse derzeit noch stattfinden (dürfen), gelten vorsorglich Fehlzeiten auch dann als entschuldigt, wenn Teilnehmende kein ärztliches Attest vorlegen können; eine Abmeldung beim Kursträger genügt.

Gelten Teilnahmeverpflichtungen weiterhin?

Teilnahmeverpflichtungen werden nicht vom BAMF, sondern nur von Ausländerbehörden, Jobcentern und kommunalen Sozialbehörden ausgesprochen und können auch nur von diesen Behörden aufgehoben werden. Rechtlich besteht die Verpflichtung also zunächst fort. Es ist jedoch gegenwärtig objektiv unmöglich, dieser Pflicht nachzukommen, die Schließungsanordnungen auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes haben selbstverständlich Vorrang. Vor diesem Hintergrund besteht derzeit ein "wichtiger Grund" zur Nichtbefolgung der Pflicht. Kein Teilnehmender wird daher gegenwärtig fürchten müssen, eine Sanktion auferlegt zu bekommen. Das BAMF hat darüber hinaus die Kursträger von der Pflicht zur Meldung etwaiger Fehlzeiten oder nicht ordnungsgemäßer Teilnahmen an die verpflichtenden Stellen vorübergehend befreit.

Wie werden im Bereich der Berufssprachkurse die Fahrtkosten, die eventuell auch bereits angefallen sind, für den Zeitraum der empfohlenen Kursunterbrechung/ angeordneten Schließung abgerechnet?

Aktualisierung 23.03.2020: Für diesen Zeitraum greifen die Regelungen des § 40 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AbrRL DeuFöV analog. Für die betroffenen Monate gilt der letzte Tag vor der Kursunterbrechung (15.03.2020) als fiktives Kursende bzw. der erste Tag nach der Kursunterbrechung als fiktiver Kursbeginn.



Die bis zur Kursunterbrechung entstandenen Fahrkosten für Kalendermonats- oder Zeitmonatskarte können in voller Höhe abgerechnet und erstattet werden.

Eine Kalendermonatskarte für den Monat März 2020 kann nach § 40 Abs. 2 Buchstabe A) AbrRL DeuFöV analog voll (3/3) bezuschusst werden.

Eine Zeitmonatskarte kann bei Anschaffung bis zur Kursunterbrechung nach § 40 Abs. 2 Buchstabe B) AbrRL DeuFöV analog ebenfalls voll bezuschusst werden, unabhängig von der Restlaufzeit.

Bei Wiederbeginn des Kurses wird eine Kalender-/ Zeitmonatskarte entsprechend anteilig angerechnet.